

RAAM RD e.V., Rudolf-Breitscheid-Straße 11a, 04600 Altenburg

Vereinsregister AG Altenburg Nr.: 201000

1. Vorsitzende: Nicole Bauer

2. Vorsitzender: Sven Ole Müller

Schatzmeister: Frank Mohr

[www.raam-rd.com](http://www.raam-rd.com)

[info@raam-rd.com](mailto:info@raam-rd.com)

[www.facebook.com/raamrdev](https://www.facebook.com/raamrdev)

[www.instagram.com/raamrd](https://www.instagram.com/raamrd)

Altenburg

18. Dezember 2015

## Informationen zu Spenden und Sponsoring

### Was sind Spenden?

**Spende** ist jede Geld- oder Sachzuwendung.

Ein **Verzicht** auf ein Nutzungs- oder Leistungsentgelt ist keine Spende.

Beispiele:

- unentgeltliche Arbeitsleistung = Verdienstausfall oder
- unentgeltliche Gebrauchsüberlassung

**Aufwandsspenden**, z.B. Benzinkosten, für Privat-Pkw oder Auslagen für Porto sind nur dann Sonderausgaben, wenn Spender im Vorhinein einen Aufwendungsersatzanspruch durch Vertrag, Satzung oder Vorstandsbeschluss hat.

### Spendengruppen

- gemeinnützig, mildtätig und kirchlich (Gruppe 1)
- staatspolitisch (Gruppe 2)

**Höchstgrenze** für Spendengruppe 1

- 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 Prozent der Umsätze, Löhne und Gehälter

Gesondert festgestellter unbefristeter **Spendenvortrag** für im Zahlungsjahr nicht abzugsfähige Spenden. **Spendenrücktrag** ist nicht möglich.

Vortragsfähig sind Spenden, die die Höchstbeträge übersteigen oder im Zuwendungsjahr nicht abziehbar sind weil nach Verlustabzug und Vororgeaufwand das Einkommen nicht ausreicht für den Spendenabzug.

### Begünstigte Zuwendungen

Spenden und **Mitgliedsbeiträge**

Nicht abzugsfähig sind jedoch Mitgliedsbeiträge für

- Sportvereine
- Kulturvereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen z.B. Gesangs- oder Musikvereine
- Heimatpflege- und Heimatkundevereine
- Kleingärtner-, Tierzucht- oder Brauchtumsvereine z.B. Kamevalsvereine

**Buchwertprivileg** für **Sachspenden** für Gruppe 1

Privatentnahme zum Buchwert ohne Aufdeckung stiller Reserven, jedoch Abzug als Sonderausgabe nur mit dem Buchwert zuzüglich Umsatzsteuer für Entnahme.

**Umsatzsteuer** auf Sachspenden

Buchwertprivileg für Sachspenden gilt nur für Einkommen- und Körperschaftsteuer. Umsatzsteuerlich ist die Sachspende eine unentgeltliche Wertabgabe = unentgeltliche Lieferung.

Bemessungsgrundlage = Einkaufspreis + Nebenkosten oder Selbstkosten zum Zeitpunkt der Entnahme.

Vorteil des Buchwertprivilegs ist Schonung der Spendenhöchstbeträge, z.B. 20 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Spenden bei der **Gewerbsteuer**

Gruppe 1-Zuwendungen aus betrieblichen Mitteln bis 20 v.H. des Gewinns aus Gewerbebetrieb vor Abzug der Spenden oder bis 4 v.T. der Umsätze, Löhne und Gehälter.

Zusatzhöchstbetrag 1 Mio in 10 Jahren für Spenden in Vermögensstock einer begünstigten Stiftung. Gilt nur für Personenunternehmen, nicht Kapitalgesellschaften.

Spenden bei der **Körperschaftsteuer**

Gruppe 1-Zuwendungen

bis 20 v.H. des steuerlichen Gewinns oder bis 4 v.T. der Umsätze, Löhne und Gehälter.

Kein Zusatzhöchstbetrag 1 Mio für Spenden an Stiftungen!

Spende der **Mitunternehmerschaft**

(z.B. KG, OHG, Partnerschaftsgesellschaft, gewerbliche GbR ...)

Wird den Mitunternehmern anteilig zugerechnet im gesonderten und einheitlichen Feststellungsbescheid zum Abzug bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Mitunternehmer.

## Was ist Sponsoring?

**Sponsor** gibt Geld oder Sachleistungen z.B. für Sport, Kultur oder Wissenschaft um für sein Unternehmen zu werben. Aufwendungen des Sponsors können sein

- Betriebsausgaben
- Spenden oder
- nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen an Anteilseigner

**Betriebsausgabe**, falls wirtschaftlicher Vorteil für das Unternehmen z.B. Imagepflege durch Namensnennung in den Medien, auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder Katalogen. Sponsoring muss für den Betrieb weder notwendig, üblich noch zweckmäßig sein. Kein Betriebsausgabenabzug nur bei krassem Missverhältnis zwischen Leistungen des Sponsors und seinen wirtschaftlichen Vorteilen!

Spende falls **keine Gegenleistung**

Abzugsfähig als Sonderausgabe, falls Förderung steuerbegünstigter Zwecke und Spendenbescheinigung.

**VIP-Logen** in Sportstadien usw.

Aufteilung durch sachgerechte Schätzung in

- Werbung und
- VIP-Maßnahmen

= Geschenke und Bewirtung

**Pauschale** Aufteilung

- 40 v.H. Werbung
- 30 v.H. Bewirtung und
- 30 v.H. Geschenke

Ohne Werbung Aufteilung 50 Bewirtung : 50 Geschenke

VIP-Maßnahmen für **Geschäftsfreunde**

Kein Abzug für Geschenke über 35 €. Bei fehlendem Einzelnachweis werden 50 v.H. der Geschenke Geschäftsfreunden zugerechnet. Bewirtung nur mit 70 v.H. abzugsfähig.

**Betriebseinnahme** beim Geschäftsfreund

- Geschenk ja
- Bewirtung nein